

Erkennen

Erkennen ist die Befugnis einer [Behörde](#) (auf der Rechtsfolgenseite einer Norm) zwischen mindestens zwei Verhaltensweisen zu wählen. (Maurer § 7 RNR. 7) Es bezieht sich sowohl auf die Frage, ob die [Behörde](#) überhaupt handeln darf (Entschließungserkennen), als auch auf die Wahl des Mittels (Auswahlerkennen). Erkennen wird nach den Kriterien geeignet, [erforderlich](#) und angemessen bewertet. Geeignet bezieht sich darauf, ob die gewählte Maßnahme geeignet war das gewünschte Ziel zu erreichen. Ist das der Fall, wird gefragt, ob die Maßnahme [erforderlich](#) war. Hier wird der Blick darauf gerichtet, ob es nicht ein "milderes" Mittel gibt, um das gewünschte Ziel zu erreichen. Die Angemessenheitsprüfung ist die Ermessensprüfung im engeren Sinne.

juristi.kon
Fachwissen

http://www.meinrechtsportal.de/gesetze/?pk_campaign=juristi.de&pk_kwd=juristikon